

Lösungshinweise zu Fall 10:

Für F kommen ein Anspruch auf nachehelichen (Scheidungs)Unterhalt nach §§ 1570 ff. BGB sowie ein Anspruch auf Zugewinnausgleich nach § 1378 Abs. 1 BGB in Betracht.

Anspruch auf **Unterhalt** wegen Kindesbetreuung könnte angesichts des Alters der Kinder freilich zunächst zweifelhaft sein. Immerhin bietet § 1570 Abs. 1 S. 2 BGB einen „Einstieg“, um im vorliegenden Fall für die beiden unter zehnjährigen Kinder aus Billigkeitsgründen einen Betreuungsunterhalt anzunehmen. Jedenfalls der Anspruch auf Ausbildungsunterhalt nach § 1575 Abs. 1 BGB, zudem ein Aufstockungsunterhalt mit Rücksicht auf den ehelichen Lebensstandard nach §§ 1573 Abs. 2, 1578 BGB müsste jedoch begründet sein (Einzelheiten sind nicht Examensstoff), es sei denn, F hat auf den Unterhalt verzichtet. Nach **§ 1585 c BGB** ist ein solcher Verzicht rechtlich möglich. Der vorliegende Fall gibt jedoch Anlass, den Unterhaltsverzicht wie den ganzen Ehevertrag an § 138 Abs. 1 BGB und ggf. an § 242 BGB zu messen. Nach diesen Maßstäben kann eine gesetzlich mögliche Regelung aufgrund der Umstände des Einzelfalles wegen einer allzu weitreichenden Einseitigkeit der Lastenverteilung **sittenwidrig** sein (dann: Inhaltskontrolle nach § 138 Abs. 1 BGB), oder der Begünstigte kann doch mindestens gegen Treu und Glauben verstoßen, wenn er von den ihm in einem Verzichtsvertrag eingeräumten Rechten Gebrauch machen will (dann: **Ausübungskontrolle** nach § 242 BGB).

Hier hat F in einer besonderen Drucksituation auf alle Rechte außer ihrem Erbrecht verzichtet, und dies, obwohl sie selbst keinerlei eigene Absicherung durch eine abgeschlossene Berufsausbildung oder – soweit aus dem Sachverhalt ersichtlich – eigenes Vermögen hatte. Eine derart einseitige Lastenverteilung, die F als verzichtenden Teil im Falle der Scheidung in ein wirtschaftliches Nichts fallen lässt, ist mit dem Gedanken einer **ehelichen Solidarität**, die auch über die Scheidung hinaus mit einem Mindestmaß wirkt, schlechthin nicht zu vereinbaren. Der vorliegende Ehevertrag ist als „Totalverzicht“ für den Fall der Scheidung nach § 138 Abs. 1 BGB **nichtig**. F hat daher nach dem Gesetz sowohl einen eigenen Unterhaltsanspruch, möglicherweise aus § 1570 Abs. 1 S. 2 und jedenfalls aus §§ 1575 Abs. 1, 1573 Abs. 2, 1578 BGB, als auch den Anspruch auf Durchführung des Versorgungsausgleichs nach § 1587 BGB mit dem Versorgungsausgleichsgesetz und auf Zugewinnausgleich nach § 1378 Abs. 1 BGB.